
Persistenter Identifier: 027052486_0022
Titel: Arbeiter-Jugend - 22.1930
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 30 ; RF 641 - 647
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0022/1/

Arbeiter-Jugend

MONATSSCHRIFT DER SOZIALISTISCHEN ARBEITERJUGEND

22. JAHRG. / Nr. 3

BERLIN, MÄRZ 1930

PREIS 0,25 MARK

Hinein in die Gewerkschaften!

Der junge Arbeiter, die junge Arbeiterin, der Lehrling stehen heute sofort nach dem Eintritt in das Arbeitsleben vor der Frage, wo organisiere ich mich gewerkschaftlich, um im Kampf um guten Lohn und anständige Arbeitsbedingungen Stütze und Schutz zu finden. Früher kam besonders für einen Lehrling diese Frage gar nicht in Betracht. Nach dem Reichsvereinsgesetz vom Jahre 1908 durften Jugendliche unter 18 Jahren nicht Mitglieder der Gewerkschaften werden. Der November 1918 brachte eine grundsätzliche Aenderung. Für den Jugendlichen und Lehrling ist der Weg zur Organisation durch die Deutsche Reichsverfassung von 1919 frei geworden. Der Artikel 159 der Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Ab-

reden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Das in dem Artikel 159 gewählte Wort „jedermann“ läßt keinerlei Einschränkung irgendwelcher Art zu. Alle deutschen Gerichte, die sich mit dieser Frage auf Grund von Streitfällen zu beschäftigen hatten, haben sich ebenfalls auf diesen Standpunkt gestellt. Trotzdem versuchen die Handwerkskammern in den von ihnen herausgegebenen Vordrucken für Lehrverträge Bestimmungen aufzunehmen, nach denen es dem Lehrling verboten ist, Vereinen irgendwelcher Art ohne Genehmigung des Lehrherrn beizutreten. Diese Bestimmungen der Lehrverträge haben aber keine Gültigkeit. Nachdem nunmehr feststeht, daß es keine gesetzliche Möglichkeit gibt, dem Jugendlichen, und insbesondere dem Lehrling das Recht der Vereinigung zu ver-

